

Fincke Rechtsanwälte - Inkassoabteilung - Othestraße 4 51702 Bergneustadt	Mandant:

	Ansprechpartner:.....
	Telefon/Durchwahl:.....

Wir beauftragen und bevollmächtigen Fincke Rechtsanwälte, die nachfolgend bezeichnete Forderung einzuziehen. Die Beauftragung umfaßt die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung der Forderung. Wir erteilen Fincke Rechtsanwälte insoweit Geldempfangsvollmacht.

Angaben zum Schuldner

Gewerblicher Schuldner	Privatperson als Schuldner
Firma: _____	Name: _____
Inhaber/Geschäftsf.: _____	Vorname: _____
Ansprechpartner: _____	Geb.-Datum: _____
Straße: _____	Straße: _____
PLZ und Ort: _____	PLZ und Ort: _____
Telefon (Durchw.): _____	Telefon: _____
Telefax: _____	Telefax: _____
Bankverbindungen: (Bank, BLZ, Kontonr.) _____	Bankverbindung: (Bank, BLZ, Kontonr.) _____
_____	Arbeitgeber: (Anschrift) _____

Angaben zur Forderung

Forderungsbetrag: _____ EUR	1. Mahnung vom: _____
Rechnung vom: _____	Weitere Mahnungen vom: _____
Rechnung vom: _____	Mahnkosten: _____ EUR
Rechnung vom: _____	Zinssatz: _____ % jährlich

Vorgaben zur Vorgehensweise (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Vorsichtig behandeln, da guter Kunde.....
- Zunächst wiederholt mahnen, dann mit allen Mitteln vorgehen.....
- Nach Mahnung und kurzer, erfolgloser Zahlungsfrist sofort gerichtlich mit aller Härte vorgehen und schnellstmöglich vollstrecken.....
- Sofort Mahnbescheid beantragen und schnellstmöglich vollstrecken.....

Kopien der Bestellungen, Auftragsunterlagen (einschl. unserer Allg. Geschäftsbedingungen), Rechnungen und Mahnungen sind dem Auftrag beigelegt.

Für den Inkassoauftrag gelten die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Inkassobereich“.

Datum: Unterschrift:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Inkassobereich

§ 1 Auftragsverhältnis

Für die Beauftragung von Fincke Rechtsanwälte mit der Einziehung von Geldforderungen gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Pflichten der Rechtsanwälte

- (1) Mit der Annahme des Auftrages verpflichten sich die Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten, die Forderung gegenüber dem Schuldner mit dem gebotenen Nachdruck geltend zu machen und alle im Zusammenhang damit wahrzunehmenden Obliegenheiten mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (2) Insbesondere sind die Rechtsanwälte verpflichtet,
 - a) durch Einwirkung auf den Schuldner für einen raschen Einzug der gesamten Forderung, gegebenenfalls durch Bewilligung und Überwachung von Teilzahlungen, zu sorgen,
 - b) Forderungsnachlässe nur mit Zustimmung des Mandanten zu gewähren,
 - c) eingezogene Gelder unverzüglich, spätestens nach einer Woche, mit dem Mandanten abzurechnen, sofern diese nicht auf die bei den Rechtsanwälten angefallenen Kosten (Gebühren und Auslagen) anzurechnen sind.
- (3) Welche Maßnahmen wann anzuwenden sind, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Rechtsanwälte gestellt. Die Bewilligung von Ratenzahlungen ist mit dem Mandanten abzustimmen.

§ 3 Pflichten des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich,

- a) Unterlagen und Informationen, soweit sie für den Forderungseinzug von Bedeutung sind, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen,
- b) die Rechtsanwälte über seine Verhandlungen mit dem Schuldner unverzüglich zu informieren und Verhandlungen mit dem Schuldner möglichst weitgehend den Rechtsanwälten zu überlassen,
- c) eine Minderung der einzuziehenden Forderung durch Zahlung, Gutschrift, Nachlass, Verzicht usw. den Rechtsanwälten unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Vergütung

- (1) Die gesamte Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Auslagen der Rechtsanwälte (Gerichtskosten, Kosten der Informationsbeschaffung usw.), die im Zusammenhang mit der Einziehung der Forderung entstehen, sind von dem Mandanten zu ersetzen, auch wenn sie über Geb. Nr. 7000 ff VV RVG hinausgehen.
- (3) Der Mandant ist verpflichtet, die Auslagen und Auslagenvorschüsse auf Anforderung zu ersetzen.

§ 5 Gerichtliches Mahnverfahren, Prozessverfahren

- (1) Für den Fall, dass die außergerichtlichen Beitreibungsbemühungen ohne Erfolg bleiben, sind die Rechtsanwälte beauftragt, das gerichtliche Mahnverfahren oder das Prozessverfahren einzuleiten. Erhebt der Schuldner vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens Einwendungen gegen die Forderung, ist es in das Ermessen der Rechtsanwälte gestellt, das gerichtliche Mahnverfahren oder unmittelbar das Prozessverfahren einzuleiten.

- (2) Legt der Schuldner im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, sind die Rechtsanwälte beauftragt, das Prozessverfahren zu führen. Die Rechtsanwälte sind im Falle des Prozessauftrages berechtigt, für die Wahrnehmung von Terminen bei weiter vom Sitz der Rechtsanwälte entfernten Gerichten dort ansässige Anwälte als weitere Bevollmächtigte zu beauftragen. Die Rechtsanwälte führen dann die Korrespondenz mit dem Bevollmächtigten am Prozessort.

§ 6 Abrechnung im Nichterfolgsfalle

- (1) Bleiben die Beitreibungsbemühungen ohne Erfolg, werden diese in Abstimmung mit dem Mandanten eingestellt. In diesem Fall sowie der Kündigung oder Rücknahme des Auftrages sind die Rechtsanwälte berechtigt, die bei ihnen entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) dem Mandanten in Rechnung zu stellen.
- (2) Wird die Forderung nur teilweise beigetrieben, sind die Rechtsanwälte berechtigt, diese Geldeingänge zunächst auf die bei ihnen entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) zu verrechnen und einzubehalten. Darüber hinausgehende Beträge sind unverzüglich mit dem Mandanten abzurechnen.
- (3) Verlangt der Mandant die Herausgabe eines erwirkten Vollstreckungstitels oder der Handakten, kann diese von der vorherigen Zahlung der vollen noch offenen Kosten (Gebühren und Auslagen) der Rechtsanwälte abhängig gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall der Kündigung oder Rücknahme des Auftrages.
- (4) Wird ein Beitreibungsverfahren für voraussichtlich sechs Monate oder länger einstweilen eingestellt, sind die Rechtsanwälte berechtigt, dem Mandanten die bei ihnen entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) in Rechnung zu stellen.

§ 7 Ergänzende Bedingungen für den Einzug titulierter Forderungen

Hierzu sind – abweichend von § 4 – individuelle Vereinbarungen zu treffen. Unterbleibt eine Vereinbarung, richtet sich die Vergütung der Rechtsanwälte nach der BRAGO.

§ 8 Haftung, Verjährung

- (1) Die Rechtsanwälte haften für – auch leichte – Fahrlässigkeit mit einem Höchstbetrag von 1.000.000,00 EUR. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Die Rechtsanwälte übernehmen für den Mandanten die Kontrolle der Verjährung, soweit ihnen die zur Beurteilung der Verjährung erforderlichen Unterlagen und Informationen vom Mandanten rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

§ 9 Geltung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Für das Auftragsverhältnis gelten im übrigen die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis ist Gummersbach.
- (2) Erfüllungsort ist Bergneustadt.